

Antrag

der Abgeordneten Dr. Axel Gehrke, Dr. Robby Schlund, Detlev Spangenberg, Jörg Schneider, Paul Viktor Podolay, Jürgen Braun, Udo Theodor Hemmelgarn, Ulrich Oehme, Dr. Heiko Wildberg, Dr. Christian Wirth, Marcus Bühl, Tino Chrupalla, Dr. Michael Ependiller, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Mariana Iris Harder-Kühnel, Verena Hartmann, Lars Herrmann, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Stefan Keuter, Jörn König, Jens Maier, Frank Pasemann, Jürgen Pohl, Uwe Schulz, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Beatrix von Storch, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Mehr Vertrauen in die Organspende – Vertrauenslösung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Entwurf des abzulehnenden Gesetzes zur Regelung der doppelten Widerspruchslösung im Transplantationsgesetz (BT-Drs. 19/11096) hat das Ziel, die Anzahl der Organspender zu erhöhen, indem jeder Mensch ab 16 Jahren automatisch zum Organspender erklärt wird, es sei denn, es erfolgt ein ausdrücklicher Widerspruch des Einzelnen. Diese Neuregelung wird damit begründet, dass laut einer Repräsentativbefragung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung rund 84 Prozent der Menschen in Deutschland einer Organ- und Gewebespende positiv gegenüberstehen, jedoch derzeit nur 36 Prozent der Menschen in Deutschland einen Organspendeausweis besitzen¹. Die Menschen in Deutschland stehen demnach einer Organspende offenbar mehrheitlich positiv gegenüber, verfügen jedoch nicht aufgrund mangelnder Information oder Organisation über keinen Organspendeausweis, sondern weil ihnen das Vertrauen in die gesetzlichen Regelungen zur Durchführung einer Organspende nach dem Transplantationsgesetz in neuester Fassung fehlt². Kennzeichnend dafür sind die immer wieder möglichen Skandale im Rahmen der Feststellung des Hirntodes zur Organgewinnung, der Vermittlung der Organe und der Gewinnmaximierung bei Vergütung der Leistungen der Transplantationsmedizin³. Eine Steigerung der Organspendezahlen setzt Vertrauen in das dafür geschaffene System voraus, auf dessen Grundlage

¹ Gesetzentwurf zur Regelung der doppelten Widerspruchslösung im Transplantationsgesetz S. 1.

² Deutscher Ethikrat, Prof. Dr. Wolfram Höfling, Forum Bioethik: Pro + Contra: Widerspruchsregelung bei der Organspende, 12.12.2018.

³ Exemplarisch: Organentnahme bei Hirntod – ein milliardenstarker Megamarkt, cashkurs.com, Unabhängige News aus Wirtschaft Finanzen und Politik, 27.12.2018; www.cashkurs.com/beitrag/Post/organentnahme-bei-hirntod-ein-milliardenstarker-megamarkt/.

dann eine freie Entscheidung in Kenntnis aller medizinischen Vorgänge getroffen werden kann. Die Voraussetzungen hierfür schafft nur eine transparente, rechtsstaatlich geprägte Organisation ohne Zwangsmaßnahmen und massiven Druck. Denn die Selbstbestimmung über den eigenen Körper ist ein zentrales Element der menschlichen Würde.⁴ Auch die letzte Änderung des Transplantationsgesetzes (zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 22.03.2019, BGBl. I S. 352) hat nicht zu mehr Transparenz, sondern durch Erweiterung der Kompetenzen aller Beteiligten zu mehr Skepsis geführt. Wesentlich ist dabei, dass das gesamte Verfahren der Organauffindung und Organvermittlung nicht nur durch nicht staatlich gebundene Organisationen allein auf vertraglicher Basis geregelt ist, sondern dass auch die Kontrolle über das gesamte Organspendeverfahren denselben Organisationen unterliegt, die das Verfahren der Organentnahme und Organtransplantation koordinieren und die Organe vermitteln. Erst die Einführung einheitlicher Standards und deren Kontrolle sowie die Übertragung der Aufsicht über alle Vertragspartner im Organspendeverfahren auf eine unabhängige Institution sorgen für mehr Vertrauen und damit für eine Steigerung der Spendenzahlen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

das Transplantationsgesetz in der Fassung vom 22.03.2019 dahingehend zu ändern, dass

1. die Aufklärung der Bevölkerung gemäß § 2 des Transplantationsgesetzes (TPG) auf die grundlegenden Fragen der Todesfeststellung und den medizinischen Verfahrensablauf erweitert wird,
2. die Einwilligungsfähigkeit in eine Organspende gemäß § 3 Abs. 1 TPG mit Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt,
3. klargestellt wird, dass eine mögliche Patientenverfügung immer vorrangig vor einer Organspende Geltung findet,
4. die Achtung der Würde des Organ- und Gewebespenders gemäß § 6 TPG in der Phase des Sterbens bei Einleitung von organprotektiven Maßnahmen gewahrt bleibt,
5. die Entnahmekrankenhäuser zu § 9a Abs. 2 Nr. 1 bis 6 TPG einheitliche spezifische Qualitätsstandards entwickeln, die von der zuständigen Landesbehörde genehmigt werden und deren Einhaltung durch die jeweils zuständige Landesbehörde überwacht wird,
6. die Entnahmekrankenhäuser einheitliche spezifische Verfahrensanweisungen für die Tätigkeit des/der Transplantationsbeauftragten entwickeln, die von der zuständigen Landesbehörde genehmigt werden und deren Einhaltung von der zuständigen Landesbehörde überwacht wird,
7. der/die Transplantationsbeauftragte/n sicherstellen, dass die Angehörigen während des gesamten Organspendevorganges psychologisch und auf Wunsch seelsorgerisch betreut werden,
8. die Aufsichts- und Kontrollpflicht über die Koordinierungsstelle nach § 11 Abs. 3 TPG sowie die Aufsicht über die Vermittlungsstelle nach § 12 Abs. 5 TPG auf eine nicht mit den Beteiligten im Organspendeverfahren besetzte, unabhängige öffentlich-rechtliche Institution übertragen wird.

Berlin, den 24. Juni 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

⁴ Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende, S. 1.

Begründung

Grundlage für ein funktionierendes Organspendesystem ist das Vertrauen der Bevölkerung in die geltenden Regelungen zum Prozess. Vertrauen ist der Glaube daran, dass man sich auf jemanden oder auf etwas verlassen kann. Der Vertrauensvorschuss wird in seiner Dimension und Form von gemachten Erfahrungen beeinflusst.⁵ Diesen Vertrauensvorschuss der Bevölkerung hat das bisherige Transplantationssystem verspielt. Es fehlt vielfach an ehrlichen Aufklärungen, rechtsstaatlich organisierter Kontrolle, verlässlichen, transparenten und allgemein gültigen Regelungen. Das Ziel dieses Antrages ist es, die Vertrauensbasis in die Organspende zu verbessern. Das setzt voraus, dass eine ehrliche Aufklärung der Bevölkerung zu grundlegenden Fragen des Sterbeprozesses, der Todesfeststellung und den erforderlichen medizinischen Verfahrensabläufen kontinuierlich erfolgt. Gleichzeitig setzt eine altruistische Entscheidung zur Organspende voraus, dass die Tragweite der Abgabe einer derart höchstpersönlichen Willenserklärung erkannt werden kann, ähnlich wie bei einer Eheschließung auch. Die Anknüpfung an die Vollendung des 18. Lebensjahres ist damit unter dem Gesichtspunkt des Minderjährigenschutzes folgerichtig.

Auch diejenigen Bürger, die eine Patientenverfügung für den Fall ihres Ablebens verfasst haben, müssen rechtsstaatlichen Schutz genießen. Sie müssen sicher sein können, dass ihre Verfügung vorrangig beachtet wird, ohne dass eine weitere, spätere Willenserklärung durch Dritte Änderungen herbeiführen kann. Dies muss insbesondere dann gelten, wenn eine Ablehnung lebensverlängernder Maßnahmen verfügt wurde.

Auf den gleichen rechtsstaatlichen Schutz müssen sich auch der Sterbende und dessen Angehörige verlassen können. Das setzt eine besondere Wahrung der Würde des Sterbenden in allen medizinischen Abläufen, insbesondere hinsichtlich des Beginns mit organprotektiven Maßnahmen und deren Durchführung, voraus. Gleichzeitig müssen diese Maßnahmen für dessen Angehörige und Dritte transparent in allgemein gültigen Qualitätsstandards ausgestaltet sein. Durch entsprechende unabhängige behördliche Kontrolle der so sichtbar ausgestalteten Abläufe können alle Beteiligten Vertrauen in das Organspendeverfahren entwickeln und eine persönliche Entscheidungsbasis gewinnen, die zu mehr Organspenden führen wird.

Wesentlich ist dabei auch die psychologische und ggf. auch seelsorgerische Begleitung der Angehörigen in der schwierigen Situation bei Durchführung einer mit Einwilligung zustande gekommenen Organspende. Auch hier ist die Erhaltung des Vertrauens in den Organspendeprozess unerlässlich, um ein bleibendes positives Bild der Durchführung einer Organentnahme zu sichern.

Insgesamt muss die Bevölkerung von einem sicheren Organspendeverfahren und dessen Kontrollierbarkeit überzeugt sein, um eine stärkere Beteiligung an der Organspende herbeizuführen. Dem steht jedoch der bisherige Kontrollansatz des TPG entgegen.

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft, die Bundesärztekammer und der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung haben im Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. gemäß den §§ 11 und 12 TPG die Deutsche Stiftung Organtransplantation als Koordinierungsstelle für die Organisation bei Entnahmen von Geweben und Organen beauftragt. Als Vermittlungsstelle für die Organvermittlung zur Transplantation haben sie gemäß § 12 TPG die internationale Stiftung Eurotransplant International Foundation (ET) mit Sitz in den Niederlanden beauftragt. Beide Beauftragungen wurden inhaltlich und organisatorisch auf vertraglicher Basis geregelt. Das Bundesministerium für Gesundheit hat beide Verträge genehmigt. Zur Überwachung der Einhaltung der vertraglichen Pflichten durch die beiden privaten Organisationen haben die Deutsche Krankenhausgesellschaft, die Bundesärztekammer und der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung im Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. gemäß den §§ 11 und 12 TPG eine Überwachungskommission, die aus ihren eigenen Vertretern besteht.

Zur Regelung der Überwachung hat die Kommission wiederum mit der Koordinierungsstelle und der Vermittlungsstelle einen Vertrag geschlossen, der nicht dem Genehmigungsvorbehalt des Bundesministeriums für Gesundheit unterliegt. So kann die Überwachungskommission betreffend die Entnahme von vermittlungspflichtigen Organen einschließlich der Vorbereitung von Entnahme, Vermittlung und Übertragung prüfen, ob und inwieweit die Koordinierungsstelle die Gewähr dafür bietet, dass diese Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Transplantationszentren und den anderen Krankenhäusern unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen

⁵ www.wertesysteme.de/vertrauen/.

durchgeführt werden.⁶ Das Überprüfungsrecht gilt auch für die Vermittlungsstelle. Im April 2010 hat die Kommission einhellig und mit billiger Kenntnisnahme der Auftraggeber beschlossen, dem Vorstand der Deutschen Stiftung Organtransplantation als Vertreter der Koordinierungsstelle sowie dem Direktorium der Stiftung Eurotransplant als Vertreter der Vermittlungsstelle anzubieten, als Gäste an den Beratungen der Kommissionsitzungen teilzunehmen. Von diesem Angebot machen beide Stellen regelmäßig Gebrauch.⁷ Damit sind an den Sitzungen der Überwachungskommission Vertreter derjenigen Organisationen beteiligt, die eigentlich überwacht werden sollen.

Diese im Transplantationsgesetz enthaltene Regelungslücke öffnet einem Missbrauch bei Organgewinnung und Organverteilung sowohl in finanzieller Hinsicht als auch in menschenrechtlicher Hinsicht Tür und Tor und widerspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen. Eine unabhängige Kontrolle der Tätigkeiten von Koordinierungs- und Vermittlungsstelle mit der Möglichkeit der Ahndung von Verstößen ist deshalb zurzeit nicht gegeben.

Ein vertrauensvolles „Ja“ zur Organspende kann ein in Deutschland lebender Mensch vor diesem Hintergrund nicht geben, auch wenn er aus altruistischen Motiven zu einer Spende durchaus bereit wäre, wie die Repräsentativbefragung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung laut Gesetzentwurf zur Widerspruchslösung zeigt.

Vor diesem Hintergrund ist die gesetzliche Präzisierung der Kontroll- und Überwachungsaufgaben notwendig, um eine unabhängige rechtsstaatliche Kontrolle des gesamten Organspendeverfahrens sicherzustellen.

⁶ Bundesärztekammer Schnellinfo: Überwachungskommission gemäß den §§ 11, 12 TPG.

⁷ S. FN 6.